

Häufig gestellte Fragen zur Gewährung einer Förderung für Steckersolargeräte (FAQ's)

Diese FAQ's erläutern einige wesentliche Fragen zur Handhabung des Förderprogramms des Landkreises Oldenburg.

Wer kann einen Förderzuschuss für ein Steckersolargerät beantragen?

Ausschließlich natürliche Personen des privaten Rechts sind antragsberechtigt. Dies sind alle Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz im Landkreis Oldenburg, die Mieter/innen oder Eigentümer/innen von Wohngebäuden im Landkreis Oldenburg sind. Die Anschaffung eines Steckersolargerätes wird generell nur einmal je antragsstellender Person bzw. je dem dazugehörigen Haushalt gefördert.

Wie ist der Antrag einzureichen?

Für die Beantragung der Fördermittel ist der unter www.wir-für-gutes-klima.de bereitgestellte Online-Antrag auszufüllen. Die erforderlichen Unterlagen zur vollständigen Antragsstellung sind ebenfalls mit dem Online-Antrag hochzuladen.

Welche Unterlagen sind für die vollständige Antragsstellung erforderlich?

- Nachweis des Hauptwohnsitzes im Landkreis Oldenburg, (z.B. Kopie des Personalausweises)
- Zahlungsnachweis des Steckersolargerätes (z.B. Rechnungsdokument, Quittung, etc.)

Besteht die Möglichkeit, den Antrag auch per Post einzureichen?

Die Antragsstellung per Post ist selbstverständlich auch möglich. Wir weisen darauf hin, dass im Sinne der schnelleren Bearbeitungszeit die Kreisverwaltung die digitale Antragsstellung bevorzugt.

Das Antragsformular steht auf www.wir-für-gutes-klima.de zum Download zur Verfügung. Das Antragsformular muss ausgedruckt, ausgefüllt und unterschrieben werden. Der Nachweis des Hauptwohnsitzes im Landkreis Oldenburg sowie der Zahlungsnachweis des Steckersolargerätes sind dem Antrag beizufügen. Bitte senden Sie den Antrag an folgende Adresse:

Landkreis Oldenburg - Klimaschutz
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen

Erhält die/der Antragsstellende eine Bestätigung über den Eingang des Antragsformulars beim Landkreis Oldenburg?

Ja, eine Eingangsbestätigung erhalten Sie direkt nach dem Ausfüllen des Online-Antrages. Im Webbrowser wird Ihnen eine Vorgangsnummer angezeigt und des Weiteren haben Sie die Möglichkeit, den gestellten Online-Antrag als Nachweis sowie für eventuelle Rückfragen im PDF-Format herunterzuladen. Es wird keine zusätzliche Eingangsbestätigung per E-Mail versendet.

Wie viele Steckersolargeräte werden pro Person bzw. Haushalt gefördert?

Pro Antragsteller/in und dem dazugehörigen Haushalt kann maximal ein Steckersolargerät gefördert werden.

Ist ein vor längerer Zeit gekauftes Steckersolargerät ebenfalls rückwirkend förderfähig?

Steckersolargeräte, die vor dem 01.11.2023 (Rechnungsdatum) angeschafft worden sind, können nicht nachträglich gefördert werden.

Ich habe bereits in einem vorherigen Förderaufruf für das Förderprogramm Steckersolargerät (ehemals Plug-In Photovoltaik) des Landkreises Oldenburg einen Förderzuschuss erhalten. Kann ich erneut einen Antrag auf Förderung für ein weiteres Steckersolargerät stellen?

Pro Antragssteller/in und dem dazugehörigen Haushalt kann die Förderung nur einmal in Anspruch genommen werden. Ein erneuter Antrag auf Förderung ist nicht förderfähig.

Wie hoch ist der Förderbetrag?

Als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt der Landkreis Oldenburg als Förderung folgende Pauschalbeträge:

Ausgangsleistung des Wechselrichters	pauschaler Förderbetrag
600 Watt - 799 Watt	200,00€
800 Watt	250,00€

Wie erfolgt die Bearbeitung der Anträge?

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich sind das Eingangsdatum des vollständigen Antrags sowie die dazugehörigen Unterlagen.

Wie lange dauert die Bearbeitung meines Antrags?

Das Förderprogramm ist hinsichtlich der gestellten Anträge ein großer Erfolg. Durch das hohe Antragsaufkommen und der dazugehörigen Prüfung können längere Bearbeitungszeiten auftreten.

Sind Steckersolargeräte mit mehr als 600 Watt erlaubt?

Aktuell dürfen Steckersolargeräte nur mit maximal 600 Watt Wechselrichter-Ausgangsleistung betrieben werden. Dabei ist allerdings die Leistung des Wechselrichters ausschlaggebend, weil dieser die Einspeisung des Steckersolargerätes beschränkt. Die Solarpaneele selbst können mehr als 600 Watt aufweisen, um auch bei geringerer Sonneneinstrahlung eine hohe Einspeiseleistung nahe der durch den Wechselrichter begrenzten 600 Watt zu erzielen.

Sind Steckersolargeräte mit 800 Watt erlaubt?

Das „Solarpaket I“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz beabsichtigt eine grundsätzliche Zulässigkeit von Steckersolargeräten mit 800 Watt Wechselrichter-Ausgangsleistung sowie diverse weitere Vereinfachungen. Diese gesetzlichen Änderungen sollen voraussichtlich ab dem 01.01.2024 in Kraft treten.

Wichtiger Hinweis: Sobald die gesetzliche Bagatellgrenze voraussichtlich am 01.01.2024 von 600 Watt auf 800 Watt erhöht wurde, müssen ebenfalls die elektronischen Fachnormen aktualisiert werden, bevor Steckersolargeräte in der Praxis mit 800 Watt Wechselrichter-Ausgangsleistung eingesetzt werden dürfen.

Der Landkreis Oldenburg fördert bereits jetzt schon die Anschaffung von Wechselrichtern mit 800 Watt Ausgangsleistung. Viele Hersteller verkaufen bereits 800 Watt Wechselrichter, die auf 600 Watt Ausgangsleistung gedrosselt ausgeliefert werden. Sobald die neue Bagatellgrenze rechtlich in Kraft tritt und die entsprechende Fachnormung aktualisiert wurde, kann die Drosselung des Wechselrichters aufgehoben werden. Das bedeutet, dass keine zusätzlichen Kosten für einen möglichen Gerätetausch anfallen und Sie können sofort von der Leistungssteigerung der Bagatellgrenze profitieren.

Wer kann mir weitere Fragen zum Förderprogramm beantworten?

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Klimaschutzteam des Landkreises Oldenburg zur Seite.

Weiterführende Informationen:

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen - [Faktenpapier Steckersolar](#)

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. - [Aktuelle Rechtsfragen rund um Steckersolargeräte](#)

Verbraucherzentrale - [Solarstrom vom Balkon in die Steckdose](#)